

# **Satzung für den Förderverein „Move – Freunde und Förderer der Grund- und Mittelschule Oettingen“**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Move – Freunde und Förderer der Grund- und Mittelschule Oettingen“, hat seinen Sitz in Oettingen in Bayern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung an der Grund- und Mittelschule Oettingen in Form von finanzieller, sachlicher und ideeller Unterstützung, insbesondere auf den Gebieten der musischen, bildenden und sportlichen Erziehung. Auch jede andere Förderung der Schule und ihres bildenden Auftrages, des schulischen Lebens, so z. B. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit der Wirtschaft, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, die schulische Elternarbeit fördert der Verein. Ebenso gefördert wird die Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch unabhängig und parteipolitisch neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung von Mitteln entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Beitrag für das Jahr des Austritts ist voll zu entrichten.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen eines schuldhaften und groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereinsoder
  - wegen mindestens zwei trotz Mahnung nicht bezahlten Jahresbeiträgen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das Geschäftsjahr 2016 ab dem Zeitpunkt der Unterschriftsleistung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- der Vorstand i. S. d. § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand, Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- drei weiteren Beisitzern

(2) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters

(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der Vorstandschaft kann in geheimer Wahl oder in offener Abstimmung (per Akklamation) erfolgen.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Dieses Mitglied ist in dieser Mitgliederversammlung neu zu wählen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende sowie der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeder der drei Vorsitzenden vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt.

(6) Zu Sitzungen der Vorstandschaft kann bei Bedarf ein Vertreter der Schule, ein Vertreter der Schülermitverwaltung, der Elternbeiratsvorsitzende, der Schulverbandsvorsitzende und / oder eine andere Person eingeladen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll während der Schulzeit, nicht während der Ferienzeit, stattfinden. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen auf elektronischem Weg (E-Mail) oder schriftlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Für die Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte dem Verein bekannte Anschrift abgesendet wird. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf unter Nennung der zu ändernden Bestimmung bereits auf der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses, soweit nicht zwingende Vorschriften eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft ein Protokoll aufzunehmen, das von dem ersten Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (5) Anträge sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer.

### **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die von der Vorstandschaft vorzulegenden Jahresrechnungen sowie die Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen um der Mitgliederversammlung im Folgejahr Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

### **§ 10 Mitgliedbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Selbstverständlich kann jedes Mitglied auch einen höheren Betrag als Mitgliedsbeitrag entrichten. Andere, abweichende Beiträge (z. B. von juristischen Personen) können von der Mitgliederversammlung nach Beratung festgelegt werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung findet dann statt, wenn mehr als 75 % der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverband der Grund- und Mittelschule Oettingen (juristische Person des öffentlichen Rechts) zur Verwendung für die Förderung der musikalischen, bildenden oder sportlichen Erziehung.

**Oettingen, 26.02.2016**